

Franz-Josef Lersch-Mense, Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien: Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Eine Million € – darauf wurde schon hingewiesen – investiert die Landesregierung, damit Freifunkinitiativen an bis zu 100 landeseigenen Gebäuden offene WLAN-Netze einrichten können. Das tun wir, weil wir natürlich denken, dass solche freien Zugänge ins Internet wichtig sind, dass sie möglichst flächendeckend vorhanden sein sollten. Wir wollen dazu einen eigenen Beitrag leisten – auch als ausdrückliche Ermutigung an andere, diesem Beispiel zu folgen.

Deshalb haben wir uns auch für eine Abschaffung der Störerhaftung eingesetzt. Wir haben auf Bundesebene intensiv an der Entwicklung eines neuen Telemediengesetzes mitgearbeitet. Nicht zuletzt ist es auch der Initiative der NRW-Landesregierung zu verdanken, Herr Schwerd, dass nun das Providerprivileg für alle Anbieter offener Netze gilt. Der Schutz vor Haftungs- und Unterlassungsansprüchen ist jetzt in der Gesetzesbegründung ausdrücklich als Zielsetzung benannt.

Wir haben uns auch dafür stark gemacht, dass offene Netze nicht mit einem Passwort geschützt werden müssen. Am 27. Juli 2016 ist die Novelle des Telemediengesetzes nun in Kraft getreten. Die Fraktion der Piraten kritisiert in ihrem Antrag, dass trotzdem noch Abmahnungen möglich seien. Mir sind allerdings bisher keine konkreten Fälle von entsprechenden Verfahren oder gar Urteilen bekannt, Herr Lamla. Wir werden die weitere Entwicklung abwarten müssen.

Ich gebe aber gerne zu, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 9. September 2016, auf das Ihr Antrag auch Bezug nimmt, hier neue Fragen aufwirft. Der EuGH musste entscheiden, inwieweit das Prinzip der Störerhaftung europäischen Richtlinien zuwiderläuft, also europäischem Recht widerspricht. Im Zuge dessen hat er zunächst bestätigt, dass Anbieter nicht auf Schadensersatz haften.

Wenn aber aus einem offenen WLAN-Netz Rechtsverletzungen begangen werden, sagt der EuGH, dass der Schutz dieses Anschlusses durch ein Passwort grundsätzlich eine geeignete Maßnahme sein kann, um wiederholte Rechtsverletzungen zu verhindern. Damit scheint der Passwortschutz wieder im Gespräch zu sein. Das löst sicherlich Unsicherheit bei denen aus, die offene Internetzugänge ausbauen – nicht zuletzt auch mit einer Förderung der Landesregierung.

Aber der EuGH schreibt diese Maßnahmen natürlich keineswegs zwingend vor. Er sagt nur, dass sie nach europäischem Recht nicht ausgeschlossen wären.

Nach unserer Bewertung lässt die Novelle des deutschen Telemediengesetzes auch keinen Raum mehr für Unterlassungsansprüche. Daran ändert auch das EuGH-Urteil nichts.

Sicherungsmaßnahmen, wie sie das Urteil beschreibt, sind nach deutschem Recht nicht mehr erforderlich. Wir müssen jetzt abwarten, ob die Gerichte auch diese Rechtsauffassung bestätigen. Aber ich bin da durchaus optimistisch.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedenfalls aus unserer Sicht eine groß angelegte politische Initiative nicht angebracht. Aber die Landesregierung teilt grundsätzlich die Ziele der antragstellenden Fraktion. Auch wir wollen offene Netzzugänge. Auch wir wollen deshalb keine Störerhaftung und keinen Passwortzwang.

Sie können sicher sein, wir werden sehr genau beobachten, wie deutsche Gerichte das neue Telemediengesetz anwenden, wie sie mit dem Urteil der EuGH umgehen. Sollte es dann nötig werden, werden wir sofort auch politisch aktiv werden im Sinne einer Fortsetzung unserer Politik für offene Netzwerke. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Minister Lersch-Mense. Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Es gibt aber einen Vorschlag: Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 16/13030** an den **Ausschuss für Kultur und Medien** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk**. Die abschließende Abstimmung soll im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer stimmt der Überweisung zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist einstimmig so überwiesen.

Ich rufe auf:

9 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12434

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/13047 – Neudruck

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, ihre Reden zu Protokoll zu geben. (Siehe Anlage 2)

Somit kommen wir direkt zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 16/13047 – Neu- druck –, den Gesetzentwurf Drucksache 16/12434 unverändert anzunehmen. Wir stimmen also über den Gesetzentwurf ab. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Eine Enthaltung bei der CDU. FDP?

(Angela Freimuth [FDP]: Hat zugestimmt!)

– Hat zugestimmt. Der fraktionslose Kollege Schwerd hat sich enthalten. Also haben wir bei Enthaltung der CDU-Fraktion und bei Enthaltung von Herrn Schwerd, fraktionslos, eine breite und damit einstimmige **Zustimmung zum Gesetzentwurf Drucksache 16/12434**. Damit ist dieser **in zweiter Lesung** einstimmig **verabschiedet**.

Ich rufe auf:

10 Digitale Gefahrenabwehr – Sicherheitslücken entdecken und schließen

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/13033

Ich eröffne die Aussprache. Für die Piratenfraktion hat Herr Kollege Herrmann das Wort.

Frank Herrmann (PIRATEN): Vielen Dank. – Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Liebe Zuschauer hier im Saal und zu Hause! Die Europäische Union hat den Oktober 2016 zum Cyber Security Month erklärt. Ich denke, unser Antrag passt ganz gut dazu.

Sie erinnern sich vielleicht an die Meldung vom Dienstag vergangener Woche, als bekannt wurde, dass es eine Hintertür, also einen unbekanntem Zugang, in einem Netzwerk-Videoüberwachungssystem gibt. In einem System, das hauptsächlich in Hochsicherheitsumgebungen weltweit eingesetzt wird! Dieser der Öffentlichkeit unbekanntem Zugang wurde von einem Geheimdienst genutzt, von der NSA. Dieser Geheimdienst hatte also weltweit im wahrsten Sinne des Wortes Einblicke in vermeintlich gesicherte Räume, und das seit mindestens dem Jahr 2005. Dass dem BND dieser Zugang, diese Sicherheitslücke, auch seit 2005 wohl bekannt war, kommt noch erschwerend hinzu.

Es wäre natürlich naiv, anzunehmen, dass dies die einzige Lücke in Netzwerk-Sicherheitssystemen ist. Genauso naiv wäre es, anzunehmen, dass dies die einzige Lücke ist, die der NSA oder dem BND bekannt ist. Noch naiver wäre es, anzunehmen, dass derartige Lücken den Kriminellen dieser Welt und insbesondere der organisierten Kriminalität nicht bekannt sind.

Damit komme ich zum Kern unseres Antrags. Angriffe aus dem Netz, sogenannte „Hackerangriffe“, aber auch staatlicher Cyberwar existiert nur, weil es Lücken, also Fehler in Software gibt.

Wir möchten mit unserem Antrag öffentliche Stellen in Nordrhein-Westfalen verpflichten, entdeckte Softwarefehler umgehend den verantwortlichen Herstellern zur Fehlerbehebung zu melden und nach einer festgelegten Zeit zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist dabei der wichtige Punkt; denn nur wenn ich weiß, wo eine Lücke ist, kann ich sie auch schließen bzw. eine neue Softwareversion einspielen und damit das Netz und die Nutzung von Computern sicherer machen. Jede bekannte und geschlossene Lücke trägt zur Sicherheit weltweit bei. Das Entdecken, Schließen und Veröffentlichen von Softwarefehlern ist für uns Piraten digitale Gefahrenabwehr.

Leider wird aber seit längerer Zeit das Gegenteil praktiziert, leider auch und gerade von Behörden und ganzen Regierungen. Ich war gestern auf einem sehr interessanten Vortrag hier in der Akademie der Wissenschaften in Düsseldorf. Dort hat Professor Paar von der Ruhr-Uni Bochum über Sicherheit und Unsicherheit im Internet der Dinge referiert. Er hat dabei ein sehr interessantes Schaubild über den Anstieg der sogenannten Hackerangriffe im Internet gezeigt. Es war eine stetig ansteigende Kurve von 2005 bis heute. Die These dazu: Kriminalität entwickelt sich da, wo es einen Markt gibt, wo es Möglichkeiten gibt.

Dazu gehört auch, dass ab ca. 2004/2005 die Aktivitäten der Geheimdienste im Internet merkbar und wirksam wurden. Nach 09/11 hat es eine Zeit gedauert, bis die Milliarden, die in den USA in die NSA und andere Geheimdienste gesteckt wurden, sich bemerkbar gemacht haben und auch über das Internet Lücken in Software ausgenutzt worden sind. Überwachung funktioniert übrigens auch nur über Lücken in Software.

Jetzt muss man nur eins und eins zusammenzählen, um zu erkennen, dass Sicherheitslücken geheimzuhalten und zum eigenen Vorteil zu verwenden – als kriminelle Gruppe, als Scriptkiddie oder auch als Geheimdienst –, eben nicht funktioniert und zu Unsicherheit führt. Das ist wie mit Waffen. Die werden auch nicht nur von Guten verwendet, sondern die Bösen haben halt auch immer welche. Wir sollten den Markt, der auch gerade in Deutschland entsteht, zum Beispiel durch das Hochrüsten der Bundeswehr zu einer Cyberarmee, nicht fördern, sondern austrocknen.

Deswegen dürfen Softwarefehler nicht geheim bleiben, sondern müssen, wenn sie entdeckt worden sind, geschlossen und bekanntgemacht werden. Das ist digitale Gefahrenabwehr. Hier sollte Nordrhein-Westfalen Vorbild werden.

(Beifall von den PIRATEN)

Anlage 2

Zu TOP 9 – „Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Reden

Sven Wolf (SPD):

Wir beraten heute die Verlängerung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, um im Vollzug in Nordrhein-Westfalen auch künftig mit technischen Mitteln die Verwendung von Mobiltelefonen zu verhindern. Zugleich soll die gesetzliche Grundlage für den Einsatz der Videotechnik erhalten bleiben. Die Landesregierung plant diese Ermächtigung bei den anstehenden Änderungen der Vollzugsgesetze aufzunehmen und unmittelbar einzubauen. Bis dahin bedarf es auch weiterhin einer expliziten gesetzlichen Rechtsgrundlage.

Das Gesetz wurde im Jahr 2009 vom Landtag beschlossen und hat sich bewährt. Die Grundlage sollte daher auch über den 31. Dezember 2016 hinaus bis zum Jahr 2018 verlängert werden.

In der kurzen Debatte im Rechtsausschuss gab es keinen Widerspruch gegen diese Initiative der Landesregierung.

Die SPD-Fraktion stimmt daher auch hier im Plenum, wie bereits im Rechtsausschuss, dieser sinnvollen Verlängerung und dem vorliegenden Gesetzentwurf zu.

Jens Kamieth (CDU):

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die zeitliche Geltung des „Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen“ um zwei weitere Jahre verlängert werden, also bis zum 31.12.2018. Dieses Gesetz wurde 2009 von der damaligen schwarz-gelben Landesregierung auf den Weg gebracht und bildet seither die gesetzliche Grundlage, um unerlaubte Telekommunikation im Justizvollzug mittels sog. Mobilfunk-Blocker unterbinden zu können. Die Geltung der Regelung ist bis zum 31.12.2016 befristet.

Die Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten sollen schrittweise in die geltenden Vollzugsgesetze implementiert werden. Im neuen StVollzG ist dies bereits geschehen. In das Jugendstrafvollzugsgesetz und das Untersuchungshaftvollzugsgesetz sollen die Regelungen erst im Zuge eines Änderungsgesetzes überführt werden, das zugleich die weiteren aus dem Inkrafttreten des neuen

StVollzG Nordrhein-Westfalen resultierenden notwendigen Folgeänderungen umsetzt.

Dass auch die rot-grüne Landesregierung das schwarz-gelbe Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen inzwischen für gut befunden hat, begrüßen wir als CDU-Fraktion ausdrücklich. Im Jahr 2009 hatten SPD und Grüne dieses Gesetz nämlich noch abgelehnt und die Wirksamkeit von Mobilfunk-Blockern bestritten.

Warum Rot-Grün das Gesetz allerdings nicht komplett entfristen will, ist angesichts der guten Erfahrungen, die in der Praxis mit Handyblockern gemacht worden sind, nicht einleuchtend.

Wann das angekündigte Änderungsgesetz bzgl. des Jugendstrafvollzugsgesetzes und Untersuchungshaftvollzugsgesetzes – dessen Inhalt und Umfang der Landtag bislang nicht kennt – den Landtag erreichen wird, können wir nicht beurteilen. Gleiches gilt für die Frage, wie lange sich das Beratungsverfahren möglicherweise hinziehen wird. Deshalb erscheint es sinnvoller, von einer erneuten Befristung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten gänzlich abzusehen.

Auch wenn wir selbstverständlich die Fortgeltung des Gesetzes unterstützen, können wir der vorliegenden Fassung somit nicht zustimmen. Ich empfehle meiner Fraktion die Enthaltung.

Dirk Wedel (FDP):

Das ursprünglich in der 14. Wahlperiode erlassene Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes NRW ist bisher auf den 31.12.2016 befristet. Das Gesetz enthält Regelungen zu zweierlei Sachverhalten:

Zum einen betrifft es den Einsatz von Mobilfunkblockern – sog. „Jammer“ – in Justizvollzugsanstalten. Dadurch wird verhindert, dass Inhaftierte mittels eingeschleuster Mobiltelefone Kontakt nach „draußen“ aufnehmen und – im schlimmsten Falle – kriminelle Aktivitäten von der Anstalt aus dirigieren können. Zum anderen regelt das Gesetz die Videoüberwachung in der Anstalt, und zwar sowohl im Wege der Beobachtung als auch – außerhalb der Hafträume – im Wege der Aufzeichnung.

Die Regelungen des Gesetzes haben sich bewährt und erscheinen für den Vollzugsalltag unverzichtbar. Deshalb hatte die Landesregierung beabsichtigt, die beiden Gegenstände des Gesetzes in die bestehenden Vollzugsgesetze des Landes zu integrieren. Dies ist ihr allerdings vor Ablauf der bisherigen Befristung nur für das nordrhein-westfälische Strafvollzugsgesetz gelungen. Dort enthalten seit dem 27.01.2015 die §§ 66 und 69

Abs. 4 Regelungen zum Einsatz von Videotechnik und § 67 zum Einsatz von Mobilfunkblockern. Für die weiteren Vollzugsgesetze des Landes – insbesondere das Untersuchungshaftvollzugsgesetz und das Jugendstrafvollzugsgesetz – gilt dies hingegen nicht.

Die FDP-Fraktion wird dem Gesetzentwurf zustimmen, da die Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten weiterhin erforderlich sind.

Nichtsdestotrotz muss ich aber Kritik an der Arbeitsgeschwindigkeit der Landesregierung äußern: Das Auslaufen der Befristung war bekannt und das entsprechende Datum dem Gesetz zu entnehmen. Insofern wäre es geboten gewesen, die notwendigen Regelungen – gerade einmal zwei Vorschriften – unmittelbar in die „richtigen“ Vollzugsgesetze zu schreiben und nicht erst den Umweg über eine Befristungsverlängerung einzuschlagen. Ein Beispiel für Effizienz sehen wir heute jedenfalls nicht vor uns.

Thomas Kutschaty, Justizminister:

Im letzten Monat hatte ich Ihnen den Gesetzesentwurf der Landesregierung vorgestellt. Dieser regelt die zweite Verlängerung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen um weitere zwei Jahre. Das lediglich aus drei Paragrafen bestehende Gesetz berücksichtigt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. August 2009 zur Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und enthält die erforderliche Rechtsgrundlage für den Einsatz von technischen Geräten zur Störung der Telekommunikation auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten sowie für die Beobachtung mittels Videotechnik.

Diese Maßnahmen sind unverzichtbar, um die Sicherheit in den Anstalten auch weiterhin zu gewährleisten.

Die Störung der Telekommunikation durch technische Geräte dient der Verhinderung der illegalen Nutzung von Mobilfunkgeräten durch Gefangene in der Anstalt und stellt so eine wichtige Ergänzung zu den regelmäßig durchzuführenden Durchsuchungen der Gefangenen, ihrer Hafträume und der dort befindlichen Gegenstände dar, um versteckte Handys aufzuspüren. Fast alle Anstalten sind mit mobilen Handydetektionsgeräten ausgestattet, die eine unerlaubte Telekommunikation anzeigen, jedoch nicht verhindern können. Durch entsprechende Störsender kann der Handyempfang hingegen unterdrückt und damit einer unkontrollierten Kontaktaufnahme der Gefangenen zu Personen außerhalb der Anstalt entgegengewirkt werden.

Der Einsatz von Videokameras dient nicht nur der effizienten Überwachung des Anstaltsgeländes und des Inneren der Gebäude, sondern erleichtert auch die Beobachtung von Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder erheblichen Gefahren für die Gesundheit der Gefangenen oder Dritten erforderlich ist.

Durch eine kontinuierliche optische Überwachung, beispielsweise bei akut suizidgefährdeten Gefangenen, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes in die Lage versetzt, mögliche Risikolagen frühzeitig zu erkennen und bei Bedarf schnellstmöglich primäre Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen oder medizinische Versorgungsmaßnahmen einzuleiten.

Das Gesetz sieht in § 3 eine Befristung bis zum 31. Dezember 2016 vor. Über diesen Zeitraum hinaus ist es jedoch noch für einen Übergangszeitraum von maximal zwei Jahren erforderlich.

Es ist bekanntermaßen beabsichtigt, die Regelungen des Gesetzes schrittweise in sämtliche nordrhein-westfälische Vollzugsgesetze – teils mit Modifikationen – zu implementieren. Nur auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Vollzugspraxis soweit wie möglich mit Rechtsgrundlagen aus einem Guss arbeiten kann. Mit der letzten erforderlichen Anpassung wird das Gesetz vollständig entbehrlich und kann sodann in Gänze aufgehoben werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht daher eine zweite Prolongation des geltenden Gesetzes um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2018 vor. Auf diese Weise werden temporäre Regelungslücken durch den Verfall des Gesetzes und damit einhergehende unnötige Sicherheitslücken in den Anstalten vermieden und die Sicherheit der Allgemeinheit gewahrt. Inhaltliche Änderungen des Gesetzes sind mit der Prolongation nicht verbunden.

Der Gesetzesentwurf ist am 28. September 2016 im Rechtsausschuss beraten worden. Die Landesregierung bedankt sich an dieser Stelle, dass das Gesetz ohne Anträge oder Änderungen verabschiedet werden soll.

Ich bitte Sie, dem Gesetz entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zuzustimmen.